

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00191 vom 20. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00191

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00191 du 20 avril 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00191 del 20 aprile 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 In Bezug auf die Begründung der Mitteilung vom 21. Dezember 2011 (Urk. 6/119) bleibt anzumerken, dass ein im formlosen Verfahren erlassener Entscheid aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen noch nicht begründet zu werden braucht.

In dem Moment jedoch, wo die versicherte Person den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt und damit auch kund tut, dass sie den Entscheid nicht ohne weiteres akzeptiert, muss diese Verfügung gestützt auf Art. 49 Abs. 3 ATSG und auf die dargelegte Rechtsprechung zum rechtlichen Gehör (vorstehende E. 1.4) so begründet werden, dass es für die versicherte Person ersichtlich ist, auf welchen Überlegungen der Entscheid basiert, so dass sie in Kenntnis dieser Überlegungen präzisieren kann, ob und mit welchen Argumenten sie den Entscheid gerichtlich anfechten will.

3.2 Dieser Anforderung genügen sowohl die Mitteilung vom 21. Dezember 2011 (Urk. 6/119) als auch die Verfügung vom 16. Januar 2012 (Urk. 2) in keinsten Weise. So wurden lediglich Ausschnitte aus dem Urteil des hiesigen Gerichts vom 20. April 2010 (Urk. 6/95) herauskopiert, die - aus dem Kontext des Urteils herausgerissen - keine Abweisung des Anspruchs auf eine Invalidenrente im Rahmen eines Revisionsverfahrens zu begründen vermögen. So ist im Rahmen eines Revisionsverfahrens zu präzisieren, ob sich der Gesundheitszustand der versicherten Person in rentenrelevanter Weise verändert hat. Die aus dem Urteil kopierten Ausschnitte stehen hierzu in keinem Zusammenhang. Auch die Ausführungen zur Arbeitsfähigkeit in angestammter Tätigkeit als Bäckerin sind nicht wirklich von Relevanz. Insgesamt fehlen jegliche Ausführungen dazu, weshalb die Beschwerdegegnerin, ohne überhaupt ansatzweise auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin einzugehen, zu diesem Ergebnis gelangt ist.

Erst mit Beschwerdeantwort vom 14. März 2012 wird erwähnt, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit dem rentenabweisenden Urteil vom 20. April 2010 nicht verändert habe, dies jedoch ohne konkrete Bezugnahme auf allfällige getätigte medizinische Abklärungen (vgl. Urk. 5). Bis zum Einreichen der Beschwerdeantwort hat die Beschwerdegegnerin somit nicht plausibel erläutert, weshalb sie davon ausging, dass der Beschwerdeführerin keine Invalidenrente zustehe. Sie hat somit die Beschwerdeführerin auf den Gerichtsweg gezwungen, um ihre Erwägungen zu erfahren, was auch nicht im Sinne der Verfahrenswirtschaft liegen kann.

3.3 Der Verfahrensmangel der Gehörsverletzung durch Verletzung der Begründungspflicht wiegt im vorliegenden Fall deshalb schwer, weil der angefochtene Entscheid nicht nur unzureichend, sondern überhaupt nicht begründet ist. Daher fällt

eine Heilung des Mangels ausser Betracht, auch wenn dieser durch die Beschwerdeführerin nicht ausdrücklich gerügt wurde, zumal die hinreichende Gewährleistung des rechtlichen Gehörs nicht bloss bei entsprechender Rüge, sondern von Amtes wegen zu prägen ist.

Die angefochtene Verfügung vom 16. Januar 2012 (Urk. 2) ist daher ungeachtet dessen, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Beschwerdeantwort eine Begründung ihres Standpunktes abgegeben hat (Urk. 5), und ungeachtet der materiellen Erfolgsaussichten der Beschwerde aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ausrichtung einer Invalidenrente zunächst mittels Vorbescheid und später mit Verfügung neu entscheide.

E. 4

4.1 Bei diesem Ausgang sind die Kosten von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu tragen.

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind die Kosten unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) ermessensweise auf Fr. 700.-- festzusetzen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels hinlänglich.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Januar 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage von Kopien der Urk. 8-9

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.